

Ablauf der Referendumsfrist: 4. September 2007

Kantonsratsbeschluss über einen Zusatzkredit für den Neubau der Strafanstalt Zug

vom 28. Juni 2007

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf §§ 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾, 25 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Bst. c des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz) vom 31. August 2006²⁾,

beschliesst:

§ 1

Zusatzkredit

Für den Neubau der Strafanstalt Zug wird zu Lasten der Investitionsrechnung ein Zusatzkredit von Fr. 942 000.– inkl. 7,6 % MWSt (Preisbasis: Zürcher Baukostenindex 1. April 2007) bewilligt, beinhaltend

- a) Fr. 500 000.– inkl. MWSt Schlusszahlung für den Werkpreis per Saldo
- b) Fr. 442 000.– inkl. MWSt für bauliche und technische Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 1 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft³⁾.

Zug, 28. Juni 2007

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Karl Betschart

Der Landschreiber

Timo Jorio

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ BGS 611.1

³⁾ Inkrafttreten am